

**Satzung des
Fachverbandes Informationstechnologie in Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung
(FINSOZ)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

**„Fachverband Informationstechnologie Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung“,
abgekürzt „FINSOZ“.**

(2) Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

(3) Mit den in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffen sind in jedem Falle Personen jeden Geschlechts angesprochen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung

1. von Wissenschaft und Forschung;
2. der Volks- und Berufsbildung;
3. des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

(zu § 2 Nr. 1)

durch die Durchführung, Begleitung und Beratung von Forschungsprojekten und wissenschaftlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Sozialinformatik, der Digitalisierung der Sozialwirtschaft und angrenzender Sektoren.

Die Erarbeitung, Sammlung und Bereitstellung relevanter Informationen für die Förderung von Bildung und Forschung im Bereich der Digitalisierung sowie die wissenschaftliche Auswertung und Veröffentlichung der Daten.

(zu § 2 Nr. 2)

durch sektorenübergreifende Maßnahmen zur Schulung, Fort- und Weiterbildung,

Vernetzung und Informationsaustausch im Bereich der Sozialinformatik, der Digitalisierung der Sozialwirtschaft und angrenzender Sektoren.

(zu § 2 Nr. 3)

Der Verband kann zudem die in der Wohlfahrtspflege, der Sozialwirtschaft und angrenzender Sektoren tätigen steuerbegünstigten Organisationen und Unternehmen in Hinblick auf nutzbringende digitale Lösungen beraten und unterstützen.

- (2) Zur Verwirklichung dieser Zwecke kann sich der Verband an juristischen Personen des Privatrechts sowie anderen Körperschaften/Kapitalgesellschaften beteiligen.
- (3) Der Verband kann eigene Tochterfirmen als juristische Personen des Privatrechts gründen. Der Geschäftszweck dieser Firmen muss sich am Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung orientieren. Der Verband muss Mehrheitsgesellschafter dieser Firmen sein.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der Fachverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Fachverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Fachverbands kann für Vorträge im Rahmen der Erfüllung der unter § 2 genannten Zwecke eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
- (4) Einzelnen Mitgliedern des Fachverbandes kann auf Beschluss des Vorstands eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn der Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke entstanden und im Einzelfall nachgewiesen ist. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbands.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Für Leistungen gegenüber Dritten und gegenüber Mitgliedern kann der Verband Vergütungen fordern, durch die der tatsächliche Aufwand für die jeweilige Leistung gedeckt wird.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die in einem der folgenden Bereiche tätig oder in Ausbildung ist:

- Organisationen und Verbände der Sozialwirtschaft, Sozialverwaltung und angrenzender Sektoren,
 - Hersteller und Anbieter von digitalen Lösungen für Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung,
 - Institutionen, Verbände und Unternehmen der Wissenschaft, Bildung, Forschung und Beratung.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages gegenüber dem Antragsteller zu begründen.
- (3) Fördermitgliedschaft: Der Verband öffnet sein Angebot für Fördermitglieder. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder. Auf der Mitgliederversammlung gem. § 9 der Satzung sind sie nicht stimmberechtigt. Fördermitgliedern stehen insbesondere Sponsoringmöglichkeiten von Verbandsveranstaltungen offen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Fördermitgliedern.
- (4) Mit der Aufnahme in den Fachverband erkennt das Mitglied die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt des Mitgliedes, der gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres erklärt werden kann;
 - b) durch Tod des Mitgliedes (natürliche Person);
 - c) durch Auflösung/Liquidation des Mitgliedes (juristische Person);
 - d) durch Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder eines Teiles hiervon trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Fälligkeit des Betrages mindestens 1 Jahr und seit Absendung der Mahnung mindestens 2 Monate verstrichen sind und wenn dem Mitglied in der Mahnung die Streichung für den Fall der Nichtzahlung der Beträge angedroht wurde;
 - e) durch Ausschluss, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der

Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses ruht die Mitgliedschaft.

- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen oder sonstige Zahlungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, dass ein Geschäftsführer bestellt wird. Die ihm übertragenen Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Er ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand vertreten durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Schriftform gleichgestellt ist die Einladung per E-Mail. Das Mitglied ist für die ordnungsgemäße Empfangsmöglichkeit der E-Mail verantwortlich.
- (2) Mit Absendung der E-Mail hat der Vorstand seine satzungsgemäße Pflicht zur Einladung erfüllt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Fachverband schriftlich bekannte gegebene Adresse, bzw. E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Vorstand schriftlich weitere Punkte zur Aufnahme in die Tagesordnung anmelden. Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbandes sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

- (4) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Protokolle müssen insbesondere die Tagesordnung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der vertretenen Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, die Art der Abstimmung sowie das Abstimmungsergebnis enthalten. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Sie sind in Kopie jedem Mitglied unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen und das Rederecht gewähren.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht).
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder beinhalten, erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes erfordern eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Vorstand beschließt den Versammlungsort.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen benennen dem Vorstand schriftlich einen Vertreter. Die Vertretung kann durch schriftliche Vollmacht für die jeweilige Versammlung auf eine andere Person übertragen werden.
- (6) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (7) Der Vorstand kann auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, so gelten die Regeln gemäß Satzung § 10 Absatz 3.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Beitragsordnung,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge und über die Auflösung des Verbandes,
- Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Stellvertreter.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorständen.
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und jeder der stellvertretenden Vorsitzenden kann den Fachverband gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten.
- (3) Der Vorsitzende sowie die beiden Stellvertreter werden aus Folgenden drei Mitgliedergruppen gestellt, wobei jede Gruppe vertreten sein muss:
 - Organisationen und Verbände der Sozialwirtschaft, der Sozialverwaltung und angrenzender Sektoren,

- Hersteller und Anbieter von digitalen Lösungen für Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung,
- Institutionen, Verbände und Unternehmen der Wissenschaft, Bildung, Forschung und Beratung.

Aus dieser Gruppe wählt der Vorstand den Vorsitzenden. Für die beiden weiteren Vorstände besteht keine Gruppenbindung.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur natürliche Personen, die entweder als solche Mitglied des Verbandes sind oder Vertreter einer juristischen Person sind, die Mitglied des Verbandes ist. Mehrere Vorstandsmitglieder dürfen nicht der selben juristischen Person angehören.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt. Bis zu dieser Nachwahl werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern übernommen.
- (3) Außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausscheiden des Mitgliedsunternehmens, das durch das Vorstandsmitglied vertreten wird, aus dem Verband oder wenn das Vorstandsmitglied das Mitgliedsunternehmen nicht mehr vertritt, sowie durch eine jederzeit mögliche schriftliche Rücktrittserklärung.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich in Präsenz oder in einer Videokonferenz. Zu den Sitzungen muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie solche regulärer Sitzungen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Verfahren, insbesondere per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem zustimmen und an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und vom Vorsitzenden sowie beiden stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben.
- (8) Der Geschäftsführer, sofern berufen, nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fachverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung eines Haushalts- und Investitionsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- d) Der Vorstand muss eine Geschäftsordnung erstellen,
- e) Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlussberichtes,
- f) Installation und Koordination von Fachgruppen,
- g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- h) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen und abberufen. In der Bestellungserklärung sowie im Anstellungsvertrag muss die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung konkret geregelt werden.
- i) Gleiches gilt bei der Gründung einer juristischen Person im Sinne von § 3 Absatz 3 der Satzung. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung und kann diese abberufen. In der Bestellungserklärung sowie im Anstellungsvertrag muss die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung konkret geregelt werden.

Durch die Geschäftsordnung werden Aufgaben des Vorstandes an die Geschäftsführung übertragen.

§ 17 Verbandsausschuss, wissenschaftliche Beiräte

- (1) Der Vorstand kann dauerhaft einen Verbandsausschuss berufen, der die inhaltliche Entwicklung des Verbandes insgesamt (mit-)unterstützt.
- (2) Wissenschaftliche Beiräte, Arbeitsgruppen und Beauftragte können zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes und der Geschäftsführung vom Vorstand eingesetzt werden.
- (3) Gutachterliche Stellungnahmen dieser Gremien gelten als Willenserklärungen des Vorstandes, wenn dieser ihnen zugestimmt hat.
- (4) Veröffentlichungen gutachterlicher Stellungnahmen dieser Gremien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die diesbezügliche Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Jahresabschluss ist jeweils bis spätestens zum 31.03. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres zu fertigen und dann alsbald den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Verbandsvermögen an die Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Kirchliche Stiftung

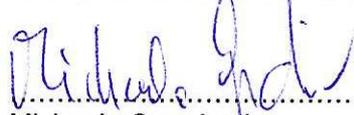
des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Weitere Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der vorherigen Prüfung durch das zuständige Finanzamt.

(Satzung in der Fassung vom 13. Oktober 2022)

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 13. Oktober 2022


.....
Michaela Grundmeier
Vorstandsvorsitzende

A large, stylized handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and strokes.